

werden. Dann kann aber in der angefochtenen Verfügung des Gerichtspräsidenten von Zofingen keineswegs eine mit Art. 59 B.-V. nicht vereinbare Beschlagnahme von Vermögen des Rekurrenten zum Zwecke der Sicherung eines persönlichen oder eines wie ein persönlicher zu realisierenden Anspruches erlitten werden, sondern es stellt sich dieselbe als eine die Erhaltung des Streitgegenstandes bezweckende prozessualische Maßnahme dar, zu welcher der in der Sache zuständige Richter vom bundesrechtlichen Standpunkte aus zweifellos kompetent war und deren weitere Voraussetzungen sich lediglich nach dem kantonalen Prozeßrechte, speziell § 83 der aargauischen Prozeßordnung, richteten. Gleichgültig ist es dabei für die bundesrechtliche Beurteilung der Kompetenzfrage, aus was der von den Klägern beanspruchte Rest des Sprünglin'schen Nachlasses bestehe, ob aus bestimmten, speziell bezeichneten, oder aus verbrauchbaren und vererbbaren Sachen, oder aus Forderungen, die dem Erblasser zugestanden sind, oder gar nur aus einem Kontokorrent-Guthaben an die Nachlaßverwalter; denn diese Verschiedenheiten bedingen nur, im Falle des Obstiegens der Kläger, eine verschiedene Art der Zuweisung, vermögen aber auf die Natur des Anspruches, als eines auf die betreffenden Nachlaßbestandteile selbst gerichteten keinen Einfluß auszuüben. Ebensowenig kommt vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte aus darauf etwas an, daß die Beklagten des Hauptprozesses das thatsächliche Klagsfundament, auf das gestützt die Kläger die 20,800 Fr. für sich beanspruchen, bestreiten, indem sie verneinen, daß jenes Vermögen den Rest des unverteilten Nachlasses oder der dem Rekurrenten zugewiesenen Nachlaßquote sei. Denn maßgebend für die Natur des eingeklagten Anspruches und, soweit dieser hievon abhängt, für den Gerichtsstand, sind lediglich die Klagsanbringen, und darauf, ob diese gänzlich oder zum Teil bestritten werden, kann nichts ankommen; vielmehr ist es denn Sache einläßlicher Prüfung, zu entscheiden, ob der Anspruch, wie er geltend gemacht und begründet wurde, zu schützen sei (vergl. den Entscheid des B.-G. i. S. Germann, Amtl. Samml., Bd. IX, S. 33 f.). Nur dann könnte hievon abgegangen werden, wenn es sich ergeben würde, daß die Form, in die die Klage gekleidet wurde, und die thatsächliche Begründung,

auf der sie beruhte, nur zum Zwecke der Berrückung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes vorgeschoben worden sind. Hievon kann aber vorliegend keine Rede sein, da nichts dafür spricht, daß absichtlich die Kläger den Sachverhalt, aus dem sie ihren Anspruch auf die 20,800 Fr. herleiten, unrichtig dargestellt hätten. Man hat es also auch nicht etwa mit einem durch vorgeschobene Anbringen von einem unzuständigen Richter ausgeübten Arrest zu thun, sondern es ist daran festzuhalten, daß es sich lediglich um eine die Sicherung eines Teiles des Streitgegenstandes bezweckende prozessualische Verfügung handelt, zu deren Erlaß der sachzuständige Richter verfassungsmäßig nicht inkompetent war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## V. Vollziehung kantonalen Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

12. Urteil vom 4. März 1897 in Sachen Lippold.

A. Witwe K. Schenker in Luzern betrieb die damals in Montreux wohnende Frau J. Lippold. Diese erhob Rechtsvorschlag. Die Gläubigerin erhielt provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 Schuldbetr. u. Konk.=Ges.). Die Betriebene klagte auf Aberkennung der Forderung. Das Bezirksgericht Vevey sprach, da die Gläubigerin zu den Gerichtsverhandlungen nicht erschienen war, durch Kontumazialurteil vom 12. Oktober 1895 diese Klage zu und verurteilte Frau Schenker zu den Gerichts- und Parteikosten. Die Kostennote des Anwaltes der Frau Lippold wurde auf den Rekurs der Frau Schenker hin vom Präsidenten des waadtländischen Kantonsgerichts reduziert. In ihrem diesbezüglichen Rekurse hatte Frau Schenker alle ihre Rechte gewahrt und die Moderation wurde vom Präsidenten auch in Anerkennung dieser Verwahrung vollzogen.

B. Für obigen Kostenbetrag betrieb nun Frau Lippold ihrerseits Frau Schenker in Luzern. Der Rechtsvoranschlag der Betriebenen wurde durch Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidenten von Luzern beseitigt. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Frau Schenker an die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern, indem sie die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des Urteils des Bezirkspräsidenten von Vevey bestritt. Die angerufene Behörde veranlaßte Frau Lippold, zunächst beim Obergericht ein Gesuch um Vollziehbarkeitsklärung des Präsidialurteiles zu stellen. Dieses Gesuch wies das Obergericht ab, weil die in der Präsidialerkenntnis verurteilte Person weder in gesetzlicher Form zu den betreffenden gerichtlichen Verhandlungen geladen, noch ihr die Erkenntnis mitgeteilt worden sei. Aus den von Frau Lippold aufgelegten Akten gehe nämlich nicht hervor, daß die angeblich erfolgte Citation durch chargierten Brief die Rekurrentin erreicht habe. Da Frau Schenker keineswegs unbekanntes Aufenthaltes sei, sei eine solche Vorladung vom Gesetze vorgeschrieben. Auch das Urteil hätte an die Adresse der Frau Schenker nach Luzern geschickt werden müssen. Das ordentliche gesetzliche Verfahren habe auch nicht durch eine allfällige Kenntnisaufnahme von Vorladung und Urteil durch einen gewissen in Vevey wohnenden Vertreter der Frau Schenker ersetzt werden können, da letztere diesem Vertreter bloß Betreibungsvollmacht erteilt haben wolle. Infolge dieses obergerichtlichen Entscheides hob die Justizkommission die Rechtsöffnungskenntnis des Gerichtspräsidenten von Luzern auf.

C. Frau Lippold hat beim Bundesgericht die Aufhebung der Urteile des Obergerichts und der Justizkommission beantragt. Rekurrentin erblickt in der Weigerung des Obergerichts, den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Vevey vom 12. Oktober 1895 vollstreckbar zu erklären und in der damit zusammenhängenden Aufhebung der von ihr erwirkten Rechtsöffnung eine Verletzung des Art. 61 B.-V. Der Entscheid vom 12. Oktober 1895 sei rechtskräftig und damit auch das Moderationserkenntnis betreffend die Parteikosten. Frau Schenker sei nämlich den Gesetzen des Kantons Waadt entsprechend vorgeladen und es sei ihr überdies die erste Vorladung durch die Post direkt zugestellt worden, wie

aus der von der Rekurrentin beigelegten Vorladung zu ersehen sei (pour vous être notifié... par un double adressé directement à Lucerne sous pli chargé). Die Mitteilung des betreffenden Urteils sei ebenfalls nach Vorschrift des waadtländischen Gesetzes erfolgt. Zum Überflusse habe Frau Schenker durch einen Brief des Gerichtspräsidenten von Vevey Anzeige des Urteils erhalten. Auch habe ihr Vertreter in Vevey den Prozeß nicht ignorieren können und sei befugt gewesen, ihre Interessen im Abkennungsverfahren zu wahren. Gegen das Urteil vom 12. Oktober 1895 habe Frau Schenker kein Rechtsmittel ergriffen.

Die Rekursbeklagte hat die Abweisung des Rekurses begehrt: Frau Lippold sei zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, da sie unter Vormundschaft ihres Ehemannes stehe. Im weitern habe Frau Schenker von dem ganzen Abkennungsverfahren vor den waadtländischen Gerichten nichts erfahren, bis ihr im Jahre 1896 der Gerichtspräsident von Vevey die Kostennote des Anwaltes der Frau Lippold übermittelte. Seither habe Frau Schenker dann vor der Anhebung der Betreibung in Luzern nichts mehr erhalten. Das Gesuch um Vollstreckung habe das Obergericht mit Recht abgewiesen. Die für gerichtliche Vorladungen bestehenden waadtländischen Gesetzesbestimmungen seien nicht beobachtet worden. Zur Vertretung im Prozesse habe der in Vevey wohnhafte Vertreter der Rekursbeklagten keine Vollmacht erhalten. Die Citation, welche Frau Schenker durch die Post erhalten habe, betreffe eine andere Streitjache. Vollständig unwahr sei, daß das Urteil ihr durch briefliche Anzeige des Gerichtspräsidenten von Vevey mitgeteilt worden sei. Maßgebend für die Art der Vorladungen, Zustellungen von Klagen und Urteilen sei übrigens das luzernische Recht. Dieses Recht (§ 81 Abs. 2, §§ 86 und 200 C.-R.-B.) sei nicht beobachtet worden. Die Rekursbeklagte beruft sich auf Art. 61 B.-V., Art. 81, Abs. 2 Betr.-Ges., sowie auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 19. April 1894 in Sachen Summerratter (Aml. Samml., Bd. XX, S. 294, Erw. 4).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vor den luzernischen Gerichten erfolgten Rechts-handlungen, Rechtsöffnung, Verfahren vor der Justizkommission und dem Obergerichte, betrafen die nämliche Streitjache wie der jetzige

Refurs. Da sie in jenen Rechts-handlungen die Legitimation der Refurrentin nicht bestritt, kann die Refursbeklagte dieselbe auch hier nicht mehr beanstanden.

2. Die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurteilung der Aberkennungs-klage ist nicht bestritten und nicht bestrittbar. Es fragt sich also einzig, ob dem Urteil des Gerichtspräsidenten von Bevey die Rechtskraft deshalb abgehe, weil die Refursbeklagte nicht in gesetzlicher Form vorgeladen und ihr das Urteil nicht in dieser Form zugestellt wurde.

3. Nach Bundesrecht sind aber Vorladungen vor Gericht von Personen, die in einem andern Kanton als dem des betreffenden Gerichts wohnen, gemäß den gesetzlichen Formen ihres Wohnkantons zu erlassen und Urteile, die gegen solche Personen ohne Beobachtung dieser Formen ergehen, haben keinen Anspruch auf Rechtskraft und Vollzug in andern Kantonen (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 451, Erw. 2; XX, S. 293; XIX, S. 731).

4. Das Obergericht des Kantons Luzern hat nun vorliegend erklärt, die Citation der Refursbeklagten und die Urteilsmitteilung an dieselbe seien nicht in einer nach luzernischem Rechte genügenden Form erfolgt. Diese Erklärung beruht auf Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes und die ihr zu Grunde gelegten Thatsachen sind altengemäß. Sie entzieht sich also nach bekanntem Grundsatz der Nachprüfung durch das Bundesgericht. Aus den Akten geht insbesondere hervor, daß den waadtländischen Gerichten die Adresse der Refursbeklagten, d. h. der damaligen Beklagten, bekannt war. Übrigens hatte die Refurrentin, als Klägerin, selbst von dieser Adresse Kenntnis und es wäre ihre Pflicht gewesen, dieselbe den Gerichten mitzuteilen. Endlich ist die Thatsache, daß sich die jetzige Refursbeklagte beim Präsidenten des waadtländischen Kantonsgerichtes über die Kostenrechnung ihrer Gegenpartei beschwerte, hier ohne rechtliche Bedeutung. Sie verwahrte nämlich dabei alle ihre Rechte und es wurde hievon Akt genommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

13. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen  
Bachmann.

A. Am 1. Mai 1890 verheiratete sich Ernst Bachmann von Hinweil, Kantons Zürich, mit Josephine Niederist von Hard-Wülflingen, Kantons Zürich. Der erste eheliche Wohnsitz befand sich in Hard-Wülflingen. Von da verlegten die Eheleute Bachmann ihren Wohnsitz nach Blaichach in Bayern. Im Jahre 1895 kehrte die Ehefrau in die Schweiz zurück. Nachdem sie einem, auf den Antrag des Ehemannes am 6. September 1895 durch das Amtsgericht Immenstadt, erlassenen Rückkehrbefehl keine Folge geleistet hatte, erhob der Ehemann die Ehescheidungsklage, worauf durch Urteil des Landgerichts Kempten vom 21. März 1896 die Ehescheidung, wegen bösslicher Verlassung von Seite der Ehefrau ausgesprochen wurde.

B. Mit Eingabe vom 25. August 1896 ersuchte Dr. Weissflog in Altstätten-Zürich Namens des Ehemannes Bachmann, unter Vorlegung des angeführten Scheidungsurteiles und eines Rechtskraftzeugnisses, sowie unter Berufung auf die §§ 510 und 511 des zürch. Rechtspflege-Gesetzes die Justizdirektion des Kantons Zürich um Anordnung der Eintragung dieses Urteiles in die Civilstandsregister von Hinweil und Wülflingen und um Ausstellung eines Zeugnisses, daß der Wiederverhehlung Bachmanns